

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 25	DONNERSTAG, DEN 8. JUNI	1995
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 1995	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude und Uhlenhorst	117
30. 5. 1995	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 110	118
30. 5. 1995	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 111	119
30. 5. 1995	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 112	121
6. 6. 1995	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 31	122

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude und Uhlenhorst

Vom 30. Mai 1995

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen in den Gemarkungen Winterhude und Uhlenhorst (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 409, 410, 413, 414 und 415).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 301, 1995 Seite 17), in der jeweils gelten-

den Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Mai 1995.

Anlage zur Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen
östlich der Alster in
Winterhude und Uhlenhorst
im Maßstab 1 : 10 000

